

**Mitteilung des Senats vom 28. September 1999****Fünftes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.

2. Der Entwurf ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Tierärztekammer Bremen, der Apothekerkammer Bremen und den Berufsverbänden der Psychotherapeuten in Bremen abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. September 1999 einstimmig zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz nur dann entstehen, wenn die Kosten für das Tätigwerden der Kommission nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes (Artikel 1 Nr. 11 des Änderungsgesetzes) nicht in der Fallpauschale enthalten sind, die die Krankenkassen für die Organentnahme übernehmen und die gegenwärtig zwischen den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft neu verhandelt wird. Enthält die Fallpauschale die Kosten für das Tätigwerden der Kommission nicht, sind diese der Ärztekammer aus dem Haushalt zu erstatten. Es ist mit jährlich etwa fünf Sitzungen zu rechnen, für die jeweils Kosten in Höhe von etwa 600 bis 800 DM entstehen.

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem.GBl. S. 53 — 2122-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz)“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Lande Bremen bestehen als Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker

1. die Ärztekammer Bremen,
2. die Zahnärztekammer Bremen,
3. die Psychotherapeutenkammer Bremen,
4. die Tierärztekammer Bremen,
5. die Apothekerkammer Bremen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte sowie staatlich anerkannte Dentisten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker an,“
    - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) der Psychotherapeutenkammer:  
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, welche die Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestanden haben, aber noch nicht als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sind.“
    - cc) Die Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Kammerangehörigen, die ihren Beruf vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, steht der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Satz 1 offen.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Kammerangehörigen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, steht abweichend von Satz 3 der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Satz 1 offen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Lande Bremen haben.“
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Vertretung des Präsidenten.“
  - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beitragsregelung und, bei einkommensabhängiger Berechnung des Beitrags, die für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Nachweise,“
5. § 5 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Auskünfte über Rügen nach § 61 a dürfen nach drei Jahren, über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 nach fünf Jahren und über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 65 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nach zehn Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden. Angaben über Rügen und über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zu sperren.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die §§ 23 bis 27 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes gelten entsprechend.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Berufspflichtigen“ durch das Wort „Berufspflichtigen“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 wird das Wort „an“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „Die Kammer kann Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammerangehörigen betreffen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren und beraten.“
8. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Sie sollen auf eine Koordinierung ähnlicher Vorhaben hinwirken, soweit diese in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Abweichend von Satz 1 kann sich die Psychotherapeutenkammer auch dem Versorgungswerk einer anderen Heilberufskammer mit deren Zustimmung anschließen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
10. § 11 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Zahnärztekammer, die Psychotherapeutenkammer, die Tierärztekammer und die Apothekerkammer können anstelle der Einrichtung einer eigenen Ethikkommission zusammen mit der entsprechenden Kammer eines anderen Landes oder mehrerer anderer Länder eine gemeinsame Ethikkommission bilden.“
11. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:
- „§ 11 b
- (1) Bei der Ärztekammer wird eine Kommission für gutachtliche Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) errichtet.
- (2) Der Kommission gehören
1. ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist,
  2. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
  3. eine in psychologischen Fragen erfahrene Person und
  4. ein Patientenvertreter
- ehrenamtlich und weisungsungebunden an. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Vertreter zu bestellen. Die Ärztekammer kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde weitere Mitglieder und Vertreter bestellen, wenn dieses für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Kommission erforderlich ist.
- (3) Das vorsitzende Mitglied der Kommission, die weiteren Mitglieder der Kommission und die Vertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Ist ein Mitglied vorübergehend daran gehindert, in der Kommission mitzuwirken, tritt für die Dauer der Verhinderung der Vertreter ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kommission aus, wird für den Rest der regulären Amtszeit ein neues Mitglied bestellt; gleiches gilt für die Vertreter.
- (4) Die Kommission ist zuständig für Stellungnahmen auf Antrag eines in Bremen gelegenen Transplantationszentrums. Sie wird grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen auf Antrag des Transplantationszentrums tätig, in dem das Organ entnommen werden soll. In besonders dringenden Fällen wird die Kommission unverzüglich tätig. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann sich die Kommission der Geschäftsstelle der Ärztekammer bedienen. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Kommission verhandelt unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person, die das Organ spenden möchte, und die Person, die das Organ empfangen soll, sollen in der Sitzung persönlich angehört werden. Die Kommission kann weitere Zeugen und Sachverständige anhören.

(6) Die Kommission berät nicht öffentlich und erstattet die gutachtliche Stellungnahme aufgrund des Gesamtergebnisses der Sitzung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die gutachtliche Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und zusammen mit der Niederschrift nach Absatz 5 dem antragstellenden Transplantationszentrum sowie der Person, die das Organ spenden möchte, und der Person, die das Organ empfangen soll, bekannt zu geben. Die gutachtliche Stellungnahme ist nicht rechtsmittelfähig.

(7) Die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Kommission gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere der Person, die das Organ spenden möchte, und der Person, die das Organ empfangen soll, sowie die erstellte gutachtliche Stellungnahme sind spätestens einen Monat nach deren Absendung an die in Absatz 6 genannten Adressaten zu anonymisieren.

(8) Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf.

(9) Die Ärztekammer macht gegenüber dem antragstellenden Transplantationszentrum die ihr durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten geltend; dies gilt auch dann, wenn es nicht zu der beabsichtigten Organtransplantation kommt. An Stelle der Kostenerstattung können Pauschalbeträge vereinbart werden. Soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden, erstattet sie das Land.“

12. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „der Tierärztekammer und der Apothekerkammer“ durch die Worte „der Psychotherapeutenkammer, der Tierärztekammer und der Apothekerkammer“ ersetzt.

13. In § 25 Satz 1 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

14. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen finden auf die Organe der Psychotherapeutenkammer, der Tierärztekammer und der Apothekerkammer die §§ 20 bis 25 sinngemäß Anwendung.“

15. § 28 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Tierärzte tätig sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,“

16. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. die Verpflichtung, Patienten und Probanden im Rahmen der erforderlichen Aufklärung vor der Durchführung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln über das Votum der Ethikkommission des Landes Bremen zu unterrichten,“

bb) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kammer kann für ihre Kammerangehörigen ein Fortbildungsdiplom ausstellen und einzelne Fortbildungsveranstaltungen als von der Kammer anerkannt zertifizieren.“

17. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „ermächtigter“ jeweils durch das Wort „befugter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 und 4 wird das Wort „Ermächtigung“ jeweils durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „ermächtigte“ durch das Wort „befugte“ ersetzt.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 5 wird das Wort „Ermächtigung“ jeweils durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „befugten“ und das Wort „ermächtigt“ durch das Wort „befugt“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Mehreren Einrichtungen kann eine gemeinsame Zulassung als Weiterbildungsstätte erteilt werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
19. In § 40 Abs. 2 Nr. 5, §§ 44, 47, 50 und 53 wird das Wort „Ermächtigung“ jeweils durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.
20. In § 43 Abs. 2 und 4, § 46 Abs. 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 4 sowie § 52 Abs. 4 wird das Wort „ermächtigten“ jeweils durch das Wort „befugten“ ersetzt.
21. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Hiervon“ durch das Wort „Hierin“ ersetzt.
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 5, § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 3 finden keine Anwendung.“
22. In § 46 Abs. 4 Satz 1 und 5 werden jeweils die Worte „der Senator für Gesundheit“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
23. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst das Bestehen der Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst und die danach abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit als beamteter oder angestellter Tierarzt im bremischen Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau oder in der tierärztlichen Laboratoriumsdiagnostik.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „der Senator für Gesundheit“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
24. In § 52 Abs. 4 Satz 1 und 5 werden jeweils die Worte „der Senator für Gesundheit“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
25. In § 55 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

26. Nach § 61 wird folgender Abschnitt VII a eingefügt:

### **„VII a Abschnitt**

#### **Rügerecht**

##### **§ 61 a**

(1) Bei geringfügigen Berufsvergehen kann die Kammer dem Kammermitglied eine schriftliche Rüge erteilen. § 63 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rüge kann mit der Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag bis zu 2000 DM an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

(3) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann das Rügerecht wieder ausgeübt werden, wenn das Berufsgeschicht das Verfahren wegen geringer Schuld und Tatfolgen eingestellt hat (§ 79 Satz 1). § 62 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Rüge ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen die Rüge kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Berufsgeschicht erheben. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 76 Abs. 1.“

27. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berufsgeschichtliche Maßnahmen für ein Berufsvergehen sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 50.000 DM,
3. Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts,
4. Feststellung, dass der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierarztes oder Apothekers auszuüben.

Die in Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.“

28. In § 68 Abs. 4 Buchstabe b werden die Worte „gemäß § 368 I der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 79 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

29. § 79 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen (§ 78 Abs. 2) ein Berufsvergehen nicht vor oder erscheint eine berufsgeschichtliche Maßnahme wegen geringer Schuld und Tatfolgen als nicht erforderlich, stellt das Berufsgeschicht das Verfahren ein.“

30. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Warnung“ und das nachstehende Komma gestrichen.

31. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 81 und 82“ durch die Angabe „§§ 81, 82 und 82 a“ ersetzt.

32. In § 88 Abs. 1 werden das Wort „Warnung“ und das nachstehende Komma gestrichen.

33. In § 91 Satz 2 werden die Worte „vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

34. In § 92 Abs. 2 werden die Worte „Senator für Gesundheit“ durch die Worte „Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestellt auf Vorschlag der im Lande Bremen bestehenden Berufsverbände der Psychologischen

Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Lande Bremen ihren Beruf ausüben, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausschuss zur Gründung einer Psychotherapeutenkammer (Gründungsausschuss), der aus mindestens zehn und höchstens 15 Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Gründungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Vorstandes der Kammer.

(3) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und drei Beisitzer. Diese Personen haben die Stellung eines vorläufigen Kammervorstandes. Der Vorsitzende hat die Stellung eines vorläufigen Kammerpräsidenten. Die Amtszeit des vorläufigen Kammervorstandes endet mit der Wahl des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer durch die Kammerversammlung.

(4) Die Aufgaben des Gründungsausschusses sind die Erarbeitung einer vorläufigen Satzung und die Vorbereitung der Wahl des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung, die erstmalig binnen eines Jahres, jedoch nicht früher als sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem vorläufigen Kammerpräsidenten einzuberufen ist.

In dieser Kammerversammlung soll auch die Satzung beschlossen werden.

### **Artikel 3**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Begründung**

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz — HeilBerG) ist nach mehreren Änderungen am 5. März 1996 (Brem.GBl. S. 53) neu bekannt gemacht worden. Nunmehr sind weitere umfangreiche Änderungen des Heilberufsgesetzes erforderlich. Die jetzt angestrebten Änderungen des Heilberufsgesetzes dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Am 1. Januar 1999 ist das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz — PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will. Das Gesetz regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Approbation erteilt wird oder zurückgenommen oder widerrufen werden kann. Es regelt die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung und enthält Vorschriften über die Ausbildung und die staatliche Prüfung sowie über die Ausbildungsstätten. Durch das Psychotherapeutengesetz wird neben den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern ein fünfter Heilberuf eingeführt. Die in Bremen tätigen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben durch ihre Berufsverbände deutlich gemacht, dass sie die Bildung einer Psychotherapeutenkammer für das Land Bremen anstreben. Es ist daher erforderlich, die übrigen Regelungen des Heilberufsgesetzes so zu ändern, dass die noch zu bildende Psychotherapeutenkammer mit einbezogen wird.

2. Nach § 8 Abs. 3 des am 1. Dezember 1997 in Kraft getretenen Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz-TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) darf die Entnahme von Organen bei einem Lebenden erst durchgeführt werden, nachdem sich der Organspender und der Organempfänger zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt haben und die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelns ist. Der Kommission muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung, wird durch Landesrecht bestimmt. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes müssen entsprechende landesrechtliche Regelungen am 1. Dezember 1999 in Kraft getreten sein. Die Kommission nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes soll bei der Ärztekammer Bremen eingerichtet werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass in das Heilberufsgesetz Vorschriften über die Errichtung dieser Kommission, deren Zusammensetzung, zum Verfahren und zur Finanzierung aufgenommen werden.

3. Im Rahmen der Ahndung berufsrechtlicher Verfehlungen soll den Kammern die Möglichkeit eines Rügerechts eingeräumt werden. Hiermit soll den Kammern ein Instrument an die Hand gegeben werden, bei leichten Verfehlungen, bei denen die Kammer noch nicht die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens beantragen will, eine förmliche Beanstandung auszusprechen. Die Kammern können auf diese Weise im Vorfeld berufsgerichtlicher Verfahren einem Kammermitglied standesrechtliche Verfehlungen deutlich machen.

Darüber hinaus sollen einige weitere Änderungen und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden.

Das Änderungsgesetz hat nur dann geringe Auswirkungen auf den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen, wenn die Kosten der neu zu bildenden Kommission nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes nicht in der von den Kassen für die Organentnahme zu zahlenden Fallpauschale enthalten sind.

## **II. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2:

Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetz wird ein neuer Heilberuf geschaffen. Der Psychologische Psychotherapeut und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut werden wie die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker auf der Grundlage einer Approbation tätig. Diese wird ihnen erteilt, wenn sie die in § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden haben. Darüberhinaus enthält § 12 des Psychotherapeutengesetzes eine Reihe von Übergangsvorschriften, bei deren Erfüllung bislang psychotherapeutisch tätige Personen ebenfalls die Approbation erlangen können.

Die in Bremen psychotherapeutisch tätigen Personen haben über ihre Berufsverbände bzw. ihre Landesverbände in Bremen eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie die Bildung einer Psychotherapeutenkammer für das Land Bremen wünschen. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung dieses Heilberufs mit den übrigen Heilberufen ist es einerseits erforderlich, die notwendigen Regelungen für die Bildung einer Psychotherapeutenkammer in Bremen zu schaffen. Andererseits müssen die allgemeinen Vorschriften, die für die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Tierärztekammer und die Apothekerkammer in Bremen gelten, insbesondere Zwangsmitgliedschaft, Verpflichtung zur Beitragszahlung, Erlass einer Satzung, einer Berufsordnung und vergleichbare Regelungen, auch für die Psychotherapeutenkammer gelten.



Es bedarf daher zum einen der Nennung der Psychotherapeuten in der Überschrift des Gesetzes. Zum anderen ist § 1 Abs. 1 um die Psychotherapeutenkammer Bremen zu ergänzen. Entsprechend § 1 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes wird auch die Psychotherapeutenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

In § 2 Abs. 1 sind neben den Ärzten, Zahnärzten sowie Dentisten, Tierärzten und Apothekern auch die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufzuführen. Gleichzeitig wird geregelt, welche Personen der neuen Psychotherapeutenkammer angehören werden. Dieses sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz erhalten haben, sowie solche Personen, die zwar die Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz bestanden haben, aber noch nicht als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten approbiert sind. Hiermit wird gleichzeitig klargestellt, dass psychotherapeutisch tätige Ärzte nicht Angehörige der Psychotherapeutenkammer, sondern weiterhin Angehörige der Ärztekammer sind. Dieses beruht darauf, dass diese Personen aufgrund einer Approbation als Arzt tätig sind und auf die psychotherapeutische Betätigung verweisende Bezeichnungen Weiterbildungsbezeichnungen sind, zu deren Führung der betreffende Arzt nach Absolvierung des erforderlichen Weiterbildungsanges und Anerkennung durch die Ärztekammer berechtigt ist. Soweit ein approbierter Arzt, der Angehöriger der Ärztekammer ist, auch eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzt, ist er gleichzeitig Angehöriger der Psychotherapeutenkammer. Derartige Doppelmitgliedschaften, die es auch bei Ärzten und Zahnärzten gibt, sind zulässig.

Kammerangehörige, die im Land Bremen ihren Beruf ausgeübt haben und anschließend für eine befristete Zeit im Ausland arbeiten, z. B. zur Weiterbildung im europäischen Ausland oder im Rahmen der Entwicklungshilfe, können nach dem geltenden Recht nicht Mitglied der Bremer Heilberufskammer bleiben. Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung sollte diesen Berufsangehörigen jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, Kammermitglied zu bleiben. Buchstabe b) ermöglicht diesem Personenkreis eine freiwillige Mitgliedschaft in der bisherigen Kammer, wenn unmittelbar im Anschluss an die Pflichtmitgliedschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.

Buchstabe c) enthält eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der bisher geltenden Fassung gehören den Kammern alle Ärzte, Zahnärzte sowie staatlich anerkannte Dentisten, Tierärzte und Apotheker an, die im Lande Bremen diese Berufe ausüben. Aufgrund der Regelung in Buchstabe a) gilt gleiches in Zukunft auch für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 steht Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben und den Wohnsitz im Lande Bremen haben, der freiwillige Beitritt offen. Danach können Berufsangehörige, die lange Jahre Mitglied einer Bremer Heilberufskammer waren, weil sie im Land Bremen den Beruf als Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeut, Tierarzt oder Apotheker ausgeübt haben, aber im niedersächsischen Umland Bremens wohnen, nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit nicht freiwilliges Mitglied der Bremer Kammer bleiben. Es gibt jedoch eine Vielzahl derartiger Kammerangehöriger, die auch nach ihrer beruflichen Tätigkeit gerne Mitglied der Bremer Heilberufskammer bleiben möchten, vor allem, wenn sie sich aktiv an der Selbstverwaltung beteiligt haben. Nach der gegenwärtigen Regelung könnten sie nur freiwilliges Mitglied der jeweiligen niedersächsischen Kammer werden. Die Neuregelung in Buchstabe d) soll ermöglichen, dass derartige Kammermitglieder unmittelbar nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit, während derer sie Pflichtmitglied einer Bremer Heilberufskammer waren, dieser Kammer freiwillig beitreten können. Auf diese Weise kann Kontinuität in der Kammerzugehörigkeit erreicht werden und wird vermieden, dass bei außerhalb Bremens wohnenden Kammermitgliedern Bremer Kammern allein durch die Aufgabe der Berufstätigkeit zwangsläufig ein Kammerwechsel stattfinden muss, wenn ein freiwilliger Beitritt gewünscht wird.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 in der geltenden Fassung müssen die Satzungen Regelungen über die Vertretung der Mitglieder des Vorstandes enthalten. Die Satzungen der

Heilberufskammern regeln, dass der Vorstand aus einem Präsidenten, seinem Vertreter (Vizepräsidenten) und drei oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern besteht. Vertreter für die Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme des Vizepräsidenten nicht vorgesehen. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Stellvertreters für jedes Vorstandsmitglied würde zum einen für die kleinen Kammern die Schwierigkeit mit sich bringen, neben der Vielzahl von im Vorstand und in den Ausschüssen der Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern weitere Kammerangehörige für standespolitische Aufgaben zu gewinnen. Bei den größeren Kammern würde diese Notwendigkeit dazu führen, dass eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gleichzeitig Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied ist. Beide Organe der Kammer sollten jedoch im Hinblick auf ihre Mitglieder durchaus von einander zu unterscheiden sein. Es ist daher angezeigt, in der Satzung nur noch die Vertretung des Präsidenten der jeweiligen Kammer zu regeln. Eine entsprechende Regelung enthält Buchstabe a).

Buchstabe b) trägt der Tatsache Rechnung, dass die Satzung der Ärztekammer Bremen seit einem Jahr vorsieht, dass die Kammerbeiträge einkommensabhängig festgesetzt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kammer die Höhe des Einkommens des einzelnen Kammermitglieds für die Beitragsfestsetzung bekannt ist. Die Satzung soll deshalb, soweit eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung erfolgt, auch Regelungen über die Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einkommensnachweise, enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Als Folge des durch Artikel 1 Nr. 26 neu eingefügten § 61 a, der ein Rügerecht der Kammern enthält, ist es erforderlich, die in § 5 a Abs. 4 Satz 3 und 4 enthaltenen Regelungen über die Auskünfte über Maßnahmen in berufsgerichtlichen Verfahren und die Sperrung derartiger Angaben auch auf einzelnen Kammerangehörigen erteilte Rügen zu erstrecken. Nach dieser datenschutzrechtlichen Regelung sollen Auskünfte über einem Kammermitglied erteilte Rügen nur drei Jahre nach Erteilung der Rüge zulässig sein. Da einer Rüge eine leichtere standesrechtliche Verfehlung zugrunde liegt als bei Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens, ist es angemessen, die Frist für die Zulässigkeit von Auskünften über Rügen auch kürzer zu fassen als bei Auskünften über berufsgerichtliche Maßnahmen. Entsprechend der bisherigen Regelung über die Sperrung von Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sollen Angaben über Rügen nach Ablauf der dreijährigen Frist, innerhalb der Auskünfte erteilt werden dürfen, gesperrt werden müssen. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass es Warnungen als berufsgerichtliche Maßnahmen nach der Änderung in Art. 1 Nr. 27 in Zukunft nicht mehr gibt.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

In § 6 Abs. 1 wird ein Verweis auf die §§ 23 bis 27 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes aufgenommen. Diese Vorschriften regeln Säumnis, Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Erlass, Rückzahlung und Verrechnung sowie Verjährung im Zusammenhang mit der Beitragszahlung der Kammerangehörigen. Eine derartige Regelung war bislang nur für die Gebührenerhebung der Kammern in § 6 Abs. 3 enthalten. Im Zusammenhang mit der Vollstreckung von offenen Beitragsforderungen gegenüber Kammerangehörigen ist es jedoch sinnvoll, diese Vorschriften auch im Rahmen der Beitragseintreibung für anwendbar zu erklären. Dass nichtgezahlte Beiträge nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen beigetrieben werden, ergibt sich bereits aus dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 2 enthält eine Folgeregelung. Bei der in § 6 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Verweisung auf Absatz 1 ist zu berücksichtigen, dass dort ein neuer Satz eingefügt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Bei den beiden Änderungen in den Buchstaben a) und b) (§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 8) handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Die Änderung unter c) gibt den Kammern eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Information und Beratung Dritter, insbesondere von Patienten, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen. In der Bevölkerung besteht ein erhebliches Interesse, Informationen über die Berufsausübung der

Kammermitglieder zu erfahren, z. B. um die Ärzte oder Zahnärzte in Erfahrung zu bringen, die sich auf bestimmten Gebieten spezialisiert haben oder besondere Behandlungsmethoden durchführen. Diese Anfragen werden bislang individuell von der Kammer beantwortet. Zum einen soll insoweit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, zum anderen können derartige Informationen in Zukunft auch über das Internet durch die Kammer angeboten werden. Bei diesen Informationen handelt es sich zum einen um Daten, die grundsätzlich den bisher in Verzeichnissen veröffentlichten Daten — etwa im Ärzteverzeichnis Bremen und Bremerhaven — entsprechen. Weitere Daten können mit Zustimmung des betroffenen Kammerangehörigen aufgenommen werden. Schließlich kann den Kammerangehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden, nach der jeweiligen Berufsordnung zulässige weitere Daten im Rahmen dieser Bürgerinformation und -beratung zu veröffentlichen. Soweit es sich um Daten handelt, die über die allgemeinen Praxisdaten (Name, Praxisanschrift, Telefonnummer, Weiterbildungsbezeichnungen, Sprechstundenzeiten) hinausgehen, ist für eine Aufnahme in das Informationssystem aus datenschutzrechtlichen Gründen die Zustimmung des betroffenen Kammerangehörigen erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die in Buchstabe a) enthaltende Ergänzung des § 8 a Abs. 1 soll klarstellen, dass die Kammern bei Qualitätssicherungsvorhaben Dritter im Tätigkeitsbereich der Kammerangehörigen auf eine Koordinierung ähnlicher Vorhaben in den verschiedenen beteiligten Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Praxen niedergelassener Ärzte, hinwirken sollen. Dies gilt insbesondere auch bei Audit-Verfahren und Patientenbefragungen. Dabei sind unter Audit-Verfahren Bewertungen des Standes der Qualitätssicherung durch externe Fachleute nach international anerkannten Schemata zu verstehen.

Nach § 8 a Abs. 2 können die Kammern von den Kammerangehörigen die zur Qualitätssicherung nach Absatz 1 erforderlichen Daten erheben und nach Auswertung dieser Daten Empfehlungen aussprechen. Durch die Ersetzung des Wortes „können“ durch das Wort „sollen“ wird eine größere Verbindlichkeit diese Regelung erreicht. Die Änderung ist erforderlich, damit die Kammern über die Beteiligung ihrer Kammerangehörigen an Maßnahmen der Qualitätssicherung informiert werden und Rückmeldungen über die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Tätigkeitsbereich ihrer Kammerangehörigen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Nach § 11 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes können sich die Kammern zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen einem anderen Versorgungswerk desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungswerken desselben Berufes ein gemeinsames Versorgungswerk schaffen. Hiervon soll durch den neu einzufügenden Satz eine Ausnahme für die Psychotherapeutenkammer geschaffen werden. Da auch in anderen Bundesländern die Psychotherapeutenkammern erst eingerichtet werden und es noch kein Versorgungswerk einer Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland gibt, soll der Psychotherapeutenkammer die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auch dem Versorgungswerk einer anderen Heilberufskammer in Deutschland anzuschließen. Ein derartiger Anschluss setzt das Einvernehmen beider Kammern voraus.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Bei der die Bildung von Ethikkommissionen regelnden Vorschrift des § 11 a ist die Psychotherapeutenkammer aufzunehmen. Sie soll ebenso wie die Zahnärztekammer, die Tierärztekammer und die Apothekerkammer anstelle der Einrichtung einer eigenen Ethikkommission zusammen mit der entsprechenden Kammer eines anderen Landes oder mehrerer anderer Länder eine gemeinsame Ethikkommission bilden können, soweit sich insoweit Bedarf ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes ist neben den in § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen weitere Voraussetzung für die Entnahme von Organen einer lebenden Person, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächlich

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 des Transplantationsgesetzes ist. Der Kommission muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung, wird durch Landesrecht bestimmt.

Durch Absatz 1 wird die Aufgabe, die Kommission für gutachtliche Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes einzurichten, auf die Ärztekammer übertragen. Diese Lösung gewährleistet eine möglichst unabhängige und unbürokratische gutachterliche Tätigkeit. Die Einrichtung der Kommission erfolgt durch Organisationsakt des Vorstandes der Ärztekammer. Eine Regelung durch Satzung kommt nicht in Betracht, denn die Ärztekammer nimmt hierbei keine Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne des § 8 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes, sondern eine ihr durch Gesetz übertragene staatliche Aufgabe wahr.

Absatz 2 regelt, dass die Kommission aus vier Mitgliedern besteht und über welche Qualifikation die Mitglieder jeweils verfügen müssen. Die Regelung in Nummer 1 bis 3 entspricht § 8 Abs. 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes. Mit der Einschränkung in Nummer 1 wird sichergestellt, dass der Arzt, der Mitglied der Kommission ist, in keiner Weise mit der Entnahme oder Übertragung von Organen befasst ist, so dass bei ihm keine Interessenkonflikte entstehen können. Bei der Auslegung des Begriffes „in psychologischen Fragen erfahrene Person“ ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Kommission dazu dient, durch Einsatz insbesondere psychodiagnostischer Mittel und medizinisch-psychologischer Beratungsverfahren zu ermitteln, ob der Organspender freiwillig handelt (vgl. BT-Drucksache 13/4355, S. 21). Als in psychologischen Fragen erfahren wird daher nur eine Person angesehen werden können, bei der nachgewiesen ist, dass sie über entsprechende Kenntnisse verfügt. Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 3 Satz 3 genannten Mitgliedern soll der Kommission ein Patientenvertreter, z. B. der Leiter der Unabhängigen Patientenberatungsstelle Bremen, angehören, um die Interessen der betroffenen Patienten wahrzunehmen. Der Ärztekammer soll ermöglicht werden, darüber hinaus im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde weitere Mitglieder zu bestellen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist.

Absatz 3 regelt die Bestellung und die evtl. Wiederbestellung der Kommissionsmitglieder und ihrer Vertreter durch die Ärztekammer. Bei der Bestellung ist aufgrund der staatlichen Aufgabe das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen. Die Bestellung soll für fünf Jahre erfolgen, um Kontinuität in der Arbeit der Kommission sicherzustellen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Kommission. Die in Bremen gebildete Kommission ist danach in allen Fällen zuständig, in denen der Antrag von einem bremischen Transplantationszentrum gestellt wird.

Der Antrag auf Tätigwerden der Kommission soll nach Absatz 4 Satz 2 ausschließlich vom Transplantationszentrum gestellt werden können, in dem die beabsichtigte Lebendspende durchgeführt werden soll. Der mögliche Organspender soll ausdrücklich nicht selbst den Antrag stellen können, damit er vom Organempfänger nicht hierzu gedrängt werden kann oder sich hierzu gedrängt fühlt. Auch der potentielle Organempfänger soll kein Antragsrecht besitzen, damit er nicht einen Organspender benennen kann, der hierzu noch nicht entschlossen ist.

In Absatz 4 Satz 2 wird weiter ein zeitlicher Rahmen für das Tätigwerden der Kommission vorgeschrieben. Es sind Situationen denkbar, in denen bei dringend indizierter Transplantation zum Zeitpunkt des Antrags eine nur vorübergehende gesundheitliche Stabilisierung des Empfängers erreicht werden kann. In diesen Fällen muss jeglicher Zeitverlust vermieden werden. Es wird für erforderlich gehalten, dass die Kommission grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingehen des Antrags des Transplantationszentrums tätig wird. In besonders dringenden Fällen kann es jedoch auch notwendig sein, dass die Kommission unverzüglich zusammentritt und eine Entscheidung fällt.

Darüber hinaus wird in Absatz 4 die Befugnis des Vorsitzenden der Kommission geregelt, sich der Hilfe einer Geschäftsstelle zu bedienen. Diese soll ebenfalls bei der Ärztekammer Bremen eingerichtet werden. Sie soll zuständig sein für die büromäßige Erledigung der Aufgaben der Kommission, wie Ladungen, Raum-

reservierungen, Niederschriften oder Ausfertigungen der gutachtlichen Stellungnahme. Die Kommission soll sich eine Geschäftsordnung geben können, um den Verfahrensablauf und Entscheidungskriterien festzuschreiben.

Absatz 5 regelt den Verfahrensgang in der Kommission. Die Sitzung findet nicht öffentlich statt, da in ihr sehr intime, personenbezogene Details zur Sprache kommen. Die Kommission soll die Person, die das Organ spenden möchte und die Person, die das Organ empfangen soll, in der Sitzung persönlich anhören. Es ist grundsätzlich erforderlich, dass sich die Kommissionsmitglieder einen persönlichen Eindruck darüber verschaffen, ob der Organspender freiwillig handelt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelns ist. Der Mündlichkeitsgrundsatz und der Ausschluss der Öffentlichkeit sollen es auch einem ungewandten Organspender oder Organempfänger ermöglichen, sich frei zu äußern. Darüber hinaus soll die Kommission weitere Zeugen und Sachverständige anhören können. Dies kann erforderlich sein, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Absatz 6 enthält Regelungen über die Beratung und die Beschlussfassung in der Kommission. Die nicht öffentliche Beratung ist das notwendige Gegenstück dazu, dass auch die Sitzungen der Kommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Begründungspflicht trägt dazu bei, dass sich die Kommissionsmitglieder vor der Erstattung des Gutachtens über die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkte verständigen. Aus Gründen der Transparenz sollen die gutachtliche Stellungnahme und die Niederschrift nicht nur dem antragstellenden Transplantationszentrum übersandt werden, sie sind darüber hinaus dem potentiellen Organspender und dem potentiellen Organempfänger bekannt zu geben. Da das Gutachten der Kommission für den die Transplantation durchführenden Arzt nicht verbindlich ist (vgl. BT-Drucksache 13/4355 S. 21), stellt es keinen Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 GG dar, dass gegen das Gutachten der Kommission keine Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegeben sind und damit auch eine gerichtliche Überprüfung des Gutachtens nicht möglich ist. Verbindliche Wirkung kommt vielmehr erst der Entscheidung des Arztes zu.

Durch die nach Absatz 7 vorgesehene Anonymisierung der zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Kommission gespeicherten personenbezogenen Daten wird vermieden, dass neben den im Transplantationszentrum notwendigerweise gespeicherten Daten bei der Ärztekammer bzw. der Kommission noch eine weitere Datei mit sensiblen Daten über Organspender und -empfänger entsteht. Die Frist von einem Monat dient dazu, dass die Kommission etwaige Nachfragen des Transplantationszentrums noch bearbeiten kann.

Absatz 8 gesteht den Kommissionsmitgliedern die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu, die die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen festgesetzten Beträge jedoch nicht überschreiten darf. Danach ist es auch möglich, dass die Ärztekammer der Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigungsordnung der Kammer zugrunde legt, sofern die dort vorgesehenen Beträge die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen enthaltenen Beträge nicht übersteigen.

Die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten sind der Organbereitstellung zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung sind diese pflegesatzfähig. Die Entgelte für die Transplantationen, meist Fallpauschalen, werden von der Selbstverwaltung, also der Krankenhausesellschaft und den Verbänden der Krankenkassen, vereinbart. Als Pflegesätze werden sie von den gesetzlichen Krankenkassen und den übrigen Benutzern an das die Transplantation durchführende Transplantationszentrum entrichtet. Soweit in diesem Betrag Kosten für die Tätigkeit der Kommission enthalten sind, stehen diese jedoch der Ärztekammer zu, da sie bei dieser angefallen sind. Der Ärztekammer sind daher die bei dieser im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Kommission angefallenen Kosten entweder vom Transplantationszentrum, das den Antrag gestellt hat, oder von der Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn diese Kosten nicht Bestandteil der Organbereitstellungskosten werden sollten. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann für jede Sitzung der Kommission ein pauschaler Betrag zwischen dem Transplantationszentrum oder dem Land und der Ärztekammer vereinbart werden, der sowohl die an die Kommissionsmitglieder zu zahlenden Aufwandsentschädigungen als auch den bei der Ärztekammer entstehenden Geschäftsaufwand insbesondere für Einladungen, Protokollerstellung, Anfertigung der Stellungnahmen und Raumkosten abdeckt. Je nach der Größe der Kommission sollte eine derartige Pauschale etwa 500 bis 800 DM betragen.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

In § 12 ist zu regeln, ob neben dem Vorstand das weitere Organ der Psychotherapeutenkammer die Delegiertenversammlung oder die Kammerversammlung sein soll. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei der Psychotherapeutenkammer die Kammerversammlung und der Vorstand die Organe sind. Für die Kammerversammlung spricht, dass gerade bei der Gründung einer neuen Kammer eine breite Beteiligung der Kammerangehörigen bei den notwendig werdenden Beschlüssen und Wahlen für notwendig erachtet wird. Im Übrigen spricht die voraussichtliche Anzahl der Angehörigen der Psychotherapeutenkammer gegen die Einrichtung einer Delegiertenversammlung. Es ist davon auszugehen, dass die Psychotherapeutenkammer in Bremen etwa 300 bis 400 Mitglieder haben wird. Damit wäre sie großemäßig zwischen der Apothekerkammer und der Tierärztekammer angesiedelt. Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer Bremen haben eine größere Anzahl von Kammerangehörigen.

Zu Artikel 1 Nr. 13:

In § 25 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 14:

Aufgrund der Entscheidung in § 12, als Organ der Psychotherapeutenkammer neben dem Vorstand die Kammerversammlung vorzusehen, bedarf es der Aufnahme der Psychotherapeutenkammer in § 26 Abs. 2. Nach dieser Vorschrift finden auf die Organe der Tierärztekammer und der Apothekerkammer die §§ 20 bis 25 sinngemäß Anwendung. Diese regeln die Wahl des Vorstandes, die Bildung von Ausschüssen, die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung, die Zusammensetzung des Vorstandes, die Vertretung der Kammer durch den Präsidenten und die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung. Diese Vorschriften werden mit der Neuregelung entsprechend auch auf die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer angewendet.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

Nach § 28 Nr. 2 haben die Kammerangehörigen, die sie als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte tätig sind, insbesondere die Pflicht, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Es ist erforderlich, diese Verpflichtungen auch auf die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auszudehnen. Aus diesem Grunde müssen die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in diese Regelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 16:

§ 30 Abs. 1 enthält eine Reihe von Berufspflichten, über die Vorschriften in die Berufsordnung aufgenommen werden sollen, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt. Diese Regelung soll um die Verpflichtung ergänzt werden, Patienten und Probanden vor der Durchführung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln nach § 40 des Arzneimittelgesetzes über das Votum der Ethikkommission des Landes Bremen zu unterrichten. Diese Ergänzung dient der eingehenden Aufklärung von Patienten und Probanden, die an der klinischen Prüfung von Arzneimitteln teilnehmen sollen. Vor Einwilligung in die Beteiligung an der klinischen Prüfung sollen sie Kenntnis darüber erlangen, welches Votum die für Bremen örtlich zuständige Ethikkommission zu der beabsichtigten klinischen Prüfung abgegeben hat. Dabei ist es nicht erforderlich, Einzelheiten aus diesem Votum mitzuteilen.

Der in § 30 Abs. 2 neu einzufügende Satz 3 soll der Kammer ermöglichen, für ihre Kammerangehörigen ein Fortbildungsdiplom auszustellen und einzelne Fortbildungsveranstaltungen als von der Kammer anerkannt zu zertifizieren. Ein Fortbildungsdiplom soll z. B. Ärzten erteilt werden, die im Rahmen einer von der Kammer festgelegten Zeit an einer bestimmten Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Die Kammerangehörigen können hiermit dokumentieren, dass sie erfolgreich an diesen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben. Zertifizierungen sind auch in soweit erforderlich, als für einzelne Fortbildungsmaßnahmen eine offizielle Bestätigung notwendig ist. Diese kann dann von der Kammer erteilt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 17:

In den Heilberufs- und Kammergesetzen einiger Bundesländer und in den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern wird inzwischen an Stelle des alten Begriffs der Erteilung der „Ermächtigung zur Weiterbildung“ der neue Begriff der „Befugnis zur Weiterbildung“ verwendet. Durch die Änderungen des § 35 wird der neue Begriff auch in das bremische Heilberufsgesetz übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 18:

Mit den Änderungen unter a) und b) wird der neue Begriff der „Befugnis zur Weiterbildung“ in § 36 ebenfalls übernommen.

Nach § 36 Abs. 3 entscheidet über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung die Aufsichtsbehörde. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekannt zu machen. Um auch kleine Krankenhausabteilungen oder kleine Einrichtungen als Weiterbildungsstätten zulassen zu können und hierdurch weitere Möglichkeiten zur Weiterbildung zu schaffen, ermöglicht es die Änderung in Buchstabe c), eine gemeinsame Zulassung als Weiterbildungsstätte für mehrere Krankenhausabteilungen oder Einrichtungen zu erteilen, wenn nur gemeinsam die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

Zu Art. 1 Nr. 19 und 20:

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 17. Auch in den hier aufgeführten Vorschriften des Heilberufsgesetzes soll nicht mehr der Begriff „Ermächtigung“, sondern in Zukunft der Begriff „Befugnis“ für die Berechtigung zur Weiterbildung verwendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 21:

In § 43 Abs. 4 Satz 1 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für den Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales enthalten. Vergleichbare Weiterbildungsermächtigungen enthalten § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 4 und § 52 Abs. 4, die jeweils den Senator für Gesundheit ermächtigen, Rechtsverordnungen über die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ bzw. „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlassen. Um hier zu einer einheitlichen Terminologie zu gelangen, soll zum Erlass der Rechtsverordnung jeweils die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, wie dies auch in anderen Teilen des Heilberufsgesetzes erfolgt ist. Aufsichtsbehörde ist nach § 92 Abs. 2 der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Buchstabe b) enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 4 Satz 3 ist die Durchführung der Weiterbildung für Ärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ insgesamt der Ärztekammer zur Regelung übertragen worden. Dies ist durch die Verordnung über die Weiterbildung von Ärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 10. November 1998 (Brem.GBl. S. 335) erfolgt. Als Folge hiervon sind einige weitere allgemeine Vorschriften des V. Abschnitts auf die Weiterbildung anzuwenden, als dies in § 43 Abs. 4 Satz 4 gegenwärtig vorgesehen ist. Buchstabe c) trägt dem Rechnung. Gleichzeitig wird der Satz zum besseren Verständnis positiv formuliert.

Zu Artikel 1 Nr. 22:

Wie in § 43 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a)) soll auch im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Zahnärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die Verordnungsermächtigung auf die Aufsichtsbehörde und nicht mehr auf den Senator für Gesundheit bezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 23:

Buchstabe a) regelt, dass die zweijährige praktische Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ weder ausschließlich in der Schlachtier- und Fleischschau noch in der tierärztlichen Laboratoriumsdiagnostik abgeleistet werden darf. Eine ausschließliche praktische Tätigkeit in einem der beiden genannten Bereiche würde im Hinblick auf die vielfältigen praktischen Tätigkeiten die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und umfassende Weiterbildung nicht erfüllen.

Durch Buchstabe b) wird die in § 49 Abs. 4 enthaltene Weiterbildungsermächtigung wie bereits in § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 4 auf die Aufsichtsbehörde bezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 24:

Auch bei der Weiterbildung von Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll die Weiterbildungsermächtigung und die Bestätigung der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Weiterbildung in Zukunft auf die Aufsichtsbehörde bezogen sein.

Zu Artikel 1 Nr. 25:

§ 55 verweist auf die Artikel 5 und 7 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1). Damit nicht sämtliche Änderungen dieser EG-Richtlinie durch eine Änderung des Heilberufsgesetzes in nationales Recht umgesetzt werden müssen, empfiehlt es sich, auf die genannte EG-Richtlinie an der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 26:

Neu in das Gesamtgefüge des Standesrechts soll ein Rügeverfahren aufgenommen werden. Es handelt sich um eine kammerseitige Maßnahme. Den Kammern soll mit der Rüge die Möglichkeit eingeräumt werden, bei geringeren Berufsvergehen unterhalb der berufsgerichtlichen Maßnahmen standesrechtlich die Erfüllung der Berufspflichten anzumahnen. Dadurch können einerseits die Berufsgerichte von Verfahren freigehalten werden, bei denen Schuld und Tatfolgen gering sind. Das Kammermitglied gilt auch weiterhin als von einer berufsgerichtlichen Maßnahme nicht betroffen. Andererseits wird der Kammer mit dem formellen Rügeverfahren anders als heute eine Möglichkeit an die Hand gegeben, unterhalb des Berufsgerichtsverfahrens dem Kammermitglied deutlich zu machen, dass es sich standesrechtlich nicht richtig verhalten hat. Gegenüber Kammerangehörigen, für die ein staatlich geordnetes Disziplinarverfahren besteht, besteht kein Rügerecht, da für diese Kammerangehörigen nach § 63 auch die Berufsgerichte nicht zuständig sind.

Um der Rüge einen gewissen Nachdruck zu verleihen, kann hieran die Auflage gebunden werden, einen Geldbetrag bis zu 2.000 DM an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Diese Regelung entspricht der im Strafverfahren möglichen Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße.

Sobald ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, kann wegen desselben Sachverhalts das Rügerecht nicht mehr ausgeübt werden. Es lebt allerdings wieder auf, wenn das Berufsgerichtsverfahren wegen geringer Schuld und Tatfolgen eingestellt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 29). Gegen die Rüge kann das Kammermitglied Beschwerde beim Berufsgericht erheben. Die Beschwerde hat die gleiche Wirkung wie der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Auf die Beschwerde des Kammerangehörigen gegen eine Rüge kann es somit zu einem Berufsgerichtsverfahren kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 27:

Infolge der Einführung des Rügerechts durch Art.1 Nr. 26 ist die Warnung als geringste berufsgerichtliche Maßnahme überflüssig. Sie kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 — neu — ist schärfste berufsgerichtliche Maßnahme die Feststellung, dass der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers auszuüben. In diese Regelung sind die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenspsychotherapeuten aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 28:

Die Organe der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind nicht mehr in § 368 I der Reichsversicherungsordnung, sondern nunmehr in § 79 SGB V geregelt. § 68 Abs. 4 Buchstabe b) ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 29:

Nach § 79 Satz 1 stellt das Berufsgericht das Verfahren ein, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen (§ 78 Abs. 2) ein Berufsvergehen nicht vorliegt. Darüber hin-



aus soll eine Einstellung des Verfahrens auch dann in Betracht kommen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Diese Fälle sollen in Zukunft durch das den Kammern eingeräumte Rügerecht (vgl. Artikel 1 Nr. 26) erfasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 30:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 27, die den Wegfall der Warnung als berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 31:

Nach § 84 Abs. 3 gelten für das Verfahren vor dem Gerichtshof für die Heilberufe die §§ 81 und 82 entsprechend. Diese Vorschriften enthalten Regelungen über die Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht für die Heilberufe. Darüber hinaus soll auch § 82 a, der das Verfahren bei mehreren Berufspflichtverletzungen regelt, nicht nur für das Verfahren vor dem Berufsgericht, sondern auch für das Verfahren vor dem Gerichtshof für die Heilberufe gelten. § 84 Abs. 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 32:

Diese Änderung stellt eine weitere Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 27 (Wegfall der Warnung als berufsgerichtliche Maßnahme) dar.

Zu Artikel 1 Nr. 33:

Durch die Änderung wird erreicht, dass das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Artikel 1 Nr. 34:

Diese Änderung berücksichtigt die neue Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 2:

Zur Gründung der Psychotherapeutenkammer sieht diese Regelung die Bildung eines Gründungsausschusses vor. Mitglieder dieses Ausschusses sollen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein, die im Lande Bremen ihren Beruf ausüben. Sie werden auf Vorschlag der Berufsverbände von der Aufsichtsbehörde bestellt. Gleiches gilt für die Stellvertreter. Der Gründungsausschuss bereitet die erste Kammerversammlung der neuen Psychotherapeutenkammer, in der der Vorstand gewählt wird, vor und erarbeitet den Entwurf einer Kammersatzung, die neben anderen Regelungen auch die Vorschriften über die Vorstandswahl beinhaltet. Der Gründungsausschuss hat daher den Status einer vorläufigen Kammerversammlung. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des ersten Kammervorstandes in der ersten Sitzung der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer.

Zu Artikel 3:

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen des Heilberufsgesetzes, so dass sich zur besseren Lesbarkeit und Übersicht eine Neubekanntmachung des Gesetzes empfiehlt.

Zu Artikel 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.